

schrieb Carlowitz in seiner Denkschrift vom 8. Juli. Als Landesherr hatte Moritz vom Altenberger Zinn Wagegeld, Zoll und Geleitgeld zu fordern¹; gemeinsam mit dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmütigen stand ihm zu Altenberg außerdem „der Zinnzehnte“ zu². In seiner fürstlichen Machtvollkommenheit lag es, den „Zinnkauf“, das vertragsmäßige Aufkaufen des Zinnes durch fremde Geschäftsleute — sei es, daß sie kleine Kontrakte mit einzelnen Zinngewerken oder große Monopole mit allen erstrebten — zu verbieten; er konnte auch tätig selbst in die Kette des Handels, der sich auf der Zinnerzeugung aufbaute, eingreifen. Moritz trug sich zu dieser Zeit mit monopolistischen Zinnkaufsgedanken. Nicht erst vom Jahre 1550, wo Entwürfe für den landesherrlichen Zinnkauf auf zwanzig Jahre entstanden³, sondern schon weit früher sind Ansätze dazu vorhanden. Aus dem Jahre 1544 stammt ein „Ausschreiben belangend Aufrichtung des Zinnkaufs“⁴. 1545 mußte Moritz seine Teilnahme am Altenberger Zinnbergbau aber in anderer Weise betätigen.

Der Zinnbergbau gab 1545 guten Ertrag. Was der Zinnzehntner 1542 schrieb, galt auch für das Jahr 1545:

„Item, wie es in den Zechen stehet, folget: In Hoßewetter stehet es wohl, haben die meisten Zwitter; auf Graupner Zeche stehet es auch wohl, es mangelt aber (an) Holze, ist den Winter

¹ S. Ernestinisches Gesamt-Archiv zu Weimar, Reg. T. Fol. 272. Altenberg I, Nr. 1 (1485) Bl. 11: „Item der rechnungen halben vmb den Zcehend vff dem Gewsing ist ein artickel in dem teilregister, nemlich der ander vnd drit, sich anhebet zu dem andern vnd zu dem dritten, dorinnen dannen zcol waggelt vnd gleit außgezogen ist vnd dem fursten behalten, in des land solch bergwerck gelegen ist, außgeschlossen den Sneberg. Dorumb vermeint mein gnediger Herre Herczog Albrecht, das fur sich allein zubehalten, vnd ist nicht mehr gerechent denn der Zcehend. Item für waggelt von eym Zcendner ½ swert gr., item für gleit vom Zcendner 1½ swert gr.“

² Ebenda Weimar. Die Zehntenrechnungen für Altenberg sind in Weimar erhalten für die Jahre 1462 bis Ende 1463, 1485 (das Jahr der Wettinischen Teilung) und von 1493 mit geringen Unterbrechungen bis Ostern 1547. Von Anfang an erhielten die Ernestinischen Fürsten hierbei nur den vierten Teil, die Angabe über die Entstehung dieser Viertelung, die sich in der von Friedr. Aug. Schmid („Diplomatische Beiträge zur Sächs. Geschichte“ 1839, S. 30) abgedruckten Zehntenrechnung 1546/7 findet, trifft nicht zu.

³ H.St.A. Loc. 36080 (Rep. IX, Sect. I, Nr. 666) Schriften belangend die mit den Altenbergischen und andern geschlossenen Zinnkäufe (1549—1570, Bl. 25 und 53).

⁴ H.St.A. Loc. 7414. Den Zinnhandel betr. 1497—1544, Bl. 48 und 51.